

Gebührenbemessung

Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte bestimmen sich nach der GOZ 1988 (§ 1 Abs. 1).

Wenn keine Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 GOZ vorliegt, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach dem 1-fachen bis 3.5-fachen des Gebührensatzes...(§ 5 Abs. 1).

„Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen ... ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes ist zulässig, wenn Besonderheiten der vorbezeichneten Bemessungskriterien dies rechtfertigen (§ 5 Abs. 2).“

Die Gebühren sind also innerhalb des gesamten Gebührenrahmens ausschließlich unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Bemessungskriterien vom Zahnarzt nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Überschreiten des Mittelwertes / Begründungspflicht

Überschreitet die berechnete Gebühr das 2,3 - fache des Gebührensatzes, ist dies in der Rechnung zu begründen. Auf Verlangen ist die Begründung näher zu erläutern...(§ 10 Abs. 3 GOZ).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien ist ein Fall von mittlerer Schwierigkeit, durchschnittlichem Zeitaufwand und normalen Umständen der Ausführung („Mittelfall“) in der Mitte des Gebührenrahmens mit dem sogenannten Mittelwert anzusetzen (Hoffmann, GOÄ, C I, § 5 Anm. 5; Brück, GOÄ, § 5 Rdnr. 1.2, 13; OLG Koblenz, Urt. v. 19.05.1988 - 6 U 286/8 -, abgedruckt in NJW 1988, 2309, zur GOÄ, das sich insoweit ohne Einschränkung auf die GOZ übertragen lässt).

Der Mittelwert stellt eine Beweislastgrenze dar. Der Zahnarzt hat Gründe für die Überschreitung des Mittelsatzes darzulegen. § 10 GOZ schreibt ausdrücklich vor, dass der Grund für die Überschreitung des 2,3fachen Gebührensatzes in jedem Fall angegeben werden muss. Als Begründung reicht es nicht aus, lediglich die in § 5 Abs. 2 genannten Bemessungskriterien (**Zeitaufwand, Schwierigkeit, Umstände**) in der Rechnung zu nennen, also zum Beispiel: „besondere Schwierigkeit der Leistung“. Vielmehr muss der konkrete Grund für die Steigerung angegeben werden. In der Regel wird jedoch eine stichwortartige Kurzbegründung ausreichen (Begründung der Bundesregierung zur GOZ - Bundesrats - Drucksache 276/87, B I zu § 10). Damit entspricht die Rechnung den nach der Verordnung vorgeschriebenen inhaltlichen Anforderungen und ist fällig.

Der Zahlungspflichtige kann eine nähere Erläuterung der Begründung verlangen. Eine nähere Erläuterung wird jedoch nicht unter den inhaltlichen Anforderungen an die Rechnung aufgeführt. Damit hat ein Verlangen des Zahlungspflichtigen nach einer näheren Erläuterung der Begründung keinen Einfluss auf die Fälligkeit der Rechnung.

Es ist auch keinesfalls so, dass der Einsatz besonderer Geräte oder einer besonders aufwendigen Technik bei der Leistungserbringung grundsätzlich ausscheiden, und nur sogenannte patientenbezogene Bemessungskriterien das Überschreiten des Schwellenwertes rechtfertigen, wie es von Erstattem häufig behauptet wird.

Tatsächlich ist die Gebührenbemessung nach GOZ „leistungsbezogen“ und nicht „patientenbezogen“. Der VGH Baden Württemberg hat am 17.9.92 Az. 4 S 2084/91 gegen das Land Baden Württemberg - Landesamt für Besoldung und Versorgung - entschieden, dass neben den patientenbezogenen Begründungen auch verfahrensbezogene Begründungen beihilferechtlich anzuerkennen sind.

Dr. Peter Klotz
GOZ -Referent